

# Kinderschutzkonzept – Kindergarten Brändle

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>2</b>
1.1	Warum ein Kinderschutzkonzept.....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes .....	3
<b>2</b>	<b>Risikoanalyse</b> .....	<b>6</b>
2.1	Grenzverletzungen und Gewalt .....	7
2.2	Gewaltformen.....	7
2.3	Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.....	8
<b>3</b>	<b>Präventionsmaßnahmen</b> .....	<b>11</b>
3.1	Personalvoraussetzungen.....	11
3.2	Haltung .....	12
3.3	Verhaltenskodex.....	13
3.4	Beschwerdemanagement .....	14
3.5	Präventionsangebote für Kinder.....	15
<b>4</b>	<b>Maßnahmen im Verdachtsfall</b> .....	<b>17</b>
4.1	Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende.....	18
4.2	Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern .....	20
4.3	Gewalt und Vernachlässigung von außen.....	22
<b>5</b>	<b>Dokumentation, Evaluation und Mentoring</b> .....	<b>29</b>
<b>6</b>	<b>Anlaufstellen</b> .....	<b>30</b>
<b>7</b>	<b>Quellenangaben</b> .....	<b>31</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

Der Kindergarten Brändle als Bildungs- und Betreuungseinrichtung und somit das hier tätige Personal verfolgt folgenden Grundsatz:

„Wir sind ausnahmslos gegen jede Form von Gewalt an Kindern. Mit unserer Arbeit setzen wir uns dafür ein, Kinder vor Gewalt zu schützen und gehen gegen jegliche Gewalt gegen Kinder vor.“

## 1.2 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

### **UN-Kinderrechtskonvention**

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

### **EU-Grundrechtecharta**

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

### **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern**

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit.

- Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

### **Vorarlberger Landesverfassung**

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

### **Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)**

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Durch den Aushang von Plakaten in unserer Einrichtung weisen wir auf das Gewaltverbot in der Erziehung hin und möchten so die Rechte der Kinder transparent machen.

## **Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

## **Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)**

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

(1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;

5. Kranken- und Kuranstalten;

6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

(2) Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.

(3) ...

(4) Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>)

## 2 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

Das Team des Kindergartens Brändle hat eine Risikoanalyse erstellt. Basierend auf dieser Risikoanalyse wurden präventive Maßnahmen gesetzt, die die Risiken minimieren sollen. Interventionspläne wurden ausgearbeitet, um in Verdachtsfällen prompt reagieren zu können.

## 2.1 Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

- Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:
  - die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
  - die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
  - der nötige respektvolle Umgang fehlt;
  - die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).
- Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

## 2.2 Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter und kann sich durch die verschiedensten Erscheinungsformen äußern (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 45):

- Vernachlässigung: (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);

- Körperliche oder physische Gewalt: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- Seelische oder psychische Gewalt: umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- Sexuelle Gewalt: darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

### 2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

#### In welchen Situationen sind Kinder in unserem Haus möglicherweise gefährdet?

- Beim Toilettengang – wir begleiten Kinder nur, wenn sie Unterstützung brauchen
- Wenn Kinder während des Freispiels die Spielbereiche wechseln:
  - Vom Gruppenraum in den Ausweichraum
  - Vom Gruppenraum in den Gang zu den ausgelagerten Spielbereichen

- Vom Gruppenraum in den Garten
- Während der Bring- und Abholzeit – viele kindergartenfremde Personen kommen in relativ kurzer Zeit in den Kindergarten. Es kann zu unübersichtlichen Situationen kommen
- Umziehen im Gang, wenn die Kleidung nass oder schmutzig ist
- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind
- Bei Ausflügen oder Fahrten in öffentlichen Verkehrsmitteln

#### Welche Risiken können durch räumliche Gegebenheiten entstehen?

- Bestimmte Bereiche der Ausweichräume sind vom Gruppenraum nicht einsehbar
- der „Kleine Garten“ als weiterer Spielort
- Türen nach draußen können von groß gewachsenen Kindern eigenhändig geöffnet werden
- Gewicht der Eigentumslade in der Garderobe
- Türe zur Putzkammer ist nicht abschließbar

#### Welches Risiko sehen wir auf Ebene des Personals?

- Supervision wird zu wenig in Anspruch genommen
- Zu viele Kinder mit hohem Betreuungsaufwand
- Fachkräftemangel – daher Lösung mit zu wenig ausgebildetem Personal
- Wenig gemeinsame Vorbereitungszeit – daher wenig Zeit für Austausch im Team
- Eigene Überforderung der Pädagoginnen

#### In welche Handlungen von Mitarbeitenden steckt Risikopotential?

- In Pflegesituationen von Kindern mit Beeinträchtigung
- In Essenssituationen

### Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Kinder?

- Sprachbarriere (Migrationshintergrund, Entwicklungsverzögerungen)
- Besonderheiten im Verhalten einzelner Kinder: distanzloses Verhalten, fehlende Introspektionsfähigkeit, Aggression aufgrund niedriger Frustrationstoleranz
- Fehlende Vorbildfunktion der Erziehungsberechtigten
- Soziales Umfeld
- Häufiger, dem Alter nicht entsprechender, Medienkonsum

### Welches Risiko sehen wir auf Ebene der Eltern?

- Fahrlässiges Handeln von Eltern in Bring- und Abholsituationen
- Ausufernde Tür- und Angelgespräche
- Konflikte zwischen getrennten Eltern
- Schwierige Momente unangemessenen Nähe – Distanz – Verhaltens von Eltern gegenüber anderen Kindern
- Eltern halten sich nicht an Abmachungen

### Welches Risiko sehen wir im Bereich der Strukturen und Abläufe?

Abläufe und Regeln:

- Wenn Regeln ohne Reflexion starr eingehalten werden

Welches Risiko entsteht evtl. durch Kooperationen?

- Fotografin
  - Zahnprophylaxe
- Potential für fehlendes Nähe – Distanz – Verhalten gegeben

### 3 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.

Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

#### 3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1).

Jede:r neue Mitarbeiter:in einer Bildungseinrichtung der Marktgemeinde Lustenau, egal ob Pädagogische Fachkraft oder Assistenzkraft, muss eine gültige Strafregisterbescheinigung nach §10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes, sowie eine gültige Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach §10 Abs. 1a als Nachweis der Verlässlichkeit vorlegen.

Jede:r neue Mitarbeiter:in muss vor der Einstellung ein ärztliches Attest als Nachweis der körperlichen und psychischen Gesundheit vorweisen.

Bevorzugt beschäftigt werden Personen, die bereits eine pädagogische Ausbildung absolviert und / oder über berufliche Erfahrung im pädagogischen Kontext verfügen.

Erst führt eine Vertreterin der Fachabteilung ein persönliches Gespräch mit dem bzw. der Bewerber:in. Durch gezielte Fragen wird versucht, die Wertehaltung, die Einstellung zum Beruf und das Verantwortungsbewusstsein der Person kennenzulernen. Anschließend findet ein Gespräch mit der jeweiligen Leitung statt. In den meisten Fällen wird ein Schnuppertag in der Bildungseinrichtung absolviert.

Branchenfremde Bewerber:innen werden nur in seltenen Fällen und auch nur nach absolvierten Schnuppertagen in der Bildungseinrichtung beschäftigt.

Nach den Schnupperterminen und dem Kennenlernen vor Ort erfolgt, in Abstimmung mit der Leitung der Bildungseinrichtung, die Entscheidung über eine mögliche Anstellung.

Nach erfolgter Einstellung wird eine Sicherheitsunterweisung mit dem bzw. der neue:n Mitarbeiter:in von der Leitung durchgeführt. Die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses wird empfohlen, die Kosten dafür werden von der Marktgemeinde Lustenau übernommen.

Jede neu beschäftigte Person muss sich mit dem Konzept und dem Kinderschutzkonzept der jeweiligen Bildungseinrichtung vertraut machen.

### **3.2 Haltung**

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den

unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Der Kindergarten Brändle und das hier tätige Personal legt großen Wert auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander, gegenüber Kindern und deren Vertrauenspersonen.

Wertebildung ist ein zentraler Teil von Bildung und findet fortwährend und auch ohne bestimmte Anlässe statt. Werte werden im Alltag erfahren, erlebt und erlernt. Persönliche Beziehungen und Bindungen sind für die Entwicklung von Werten entscheidend. Daher sind die bewusste Gestaltung des pädagogischen Alltags und zwischenmenschlicher Beziehungen für uns im Kindergarten Brändle von großer Bedeutung.

### **3.3 Verhaltenskodex**

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f).

Ein Verhaltenskodex, der unsere pädagogische Haltung widerspiegelt, findet sich bei uns im Kindergarten. Auf Nachfrage kann dieser gerne persönlich eingesehen werden.

Der Kodex wurde von allen, im Kindergarten tätigen, Personen unterzeichnet.

An dieser Stelle möchten wir einige Punkte anführen, die in unserem Verhaltenskodex enthalten sind:

- Wir sprechen uns gegen jegliche Form von Gewalt an Kindern aus und handeln entsprechend diesem Grundsatz.
- Die Mitarbeiterinnen des Kindergartens sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

- Die Mitarbeiterinnen überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern.
- Zur Toilette werden die Kinder nicht begleitet, es sei denn sie benötigen die Hilfe eines Erwachsenen.
- Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt.
- Wir pflegen einen herzlichen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern. Das Berühren und Trösten der Kinder sind für uns selbstverständlich, wenn dieses Bedürfnis verbal oder nonverbal ausgedrückt wird und zu ihrer Sicherheit dient. (z.B. im Straßenverkehr)
- Fotos werden nicht ohne die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten veröffentlicht.

### 3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

#### **Beschwerdemanagement im Kindergarten Brändle:**

##### Beschwerden der Kinder:

Bei regelmäßig stattfindenden Kinderkonferenzen im Morgenkreis bietet sich den Kindern die Möglichkeit, Beschwerden vorzubringen. Durch einen offenen und vertrauensvollen Umgang mit den Kindern vermitteln wir ihnen die Kompetenz, sich bei Anliegen jederzeit an uns wenden zu können.

##### Beschwerden der Eltern:

Wir stehen jederzeit für Tür- und Angelgespräche zur Verfügung. Die Eltern haben die Möglichkeit, Gesprächstermine mit dem Personal zu vereinbaren. Für niederschwelliges

Beschwerdemanagement steht ein Briefkasten im Eingangsbereich zur Verfügung. Dieser wird monatlich geleert und die Themen bei Teamsitzungen besprochen.

#### Beschwerden des Personals:

Bei regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen können Anliegen des Personals der Kindergartenleitung mitgeteilt werden. Auch generell besteht die Möglichkeit jederzeit Gespräche mit der Leitung bzw. mit dem Träger zu vereinbaren.

### **3.5 Präventionsangebote für Kinder**

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden.

Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- die Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein;
- die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt;
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständig den Tisch decken u.a.)

- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch einmal NEIN zu sagen;
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll

Präventive Arbeit hilft Kindern zu selbstbestimmten und sich selbst achtenden Persönlichkeiten heranzuwachsen. Dadurch lernen sie Situationen zu erkennen, die ihre Rechte bedrohen oder verletzen könnten. Weiters erlernen sie gewisse Handlungsstrategien, um herausfordernde Situationen positiv bewältigen zu können.

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ihrem Alter entsprechend werden die Kinder in Entscheidungsprozesse miteinbezogen, um sie in ihrer Autonomiefähigkeit zu fördern.

Konkret geschieht dies im Alltag durch das Erziehverhalten der Mitarbeiterinnen des Kindergartens. Kinder erwerben Resilienz in der Interaktion mit ihrer Umwelt, d.h. sie können selbst auf diesen Prozess einwirken, brauchen aber auch Unterstützung von außen.

Die Kinder in ihrer Selbstbestimmtheit und Selbstwirksamkeit zu fördern hat in unserer pädagogischen Arbeit einen hohen Stellenwert.

Wir gestalten den Kindergartenalltag so, dass die Kinder immer wieder die Möglichkeit bekommen, sich aktiv einzubringen.

Die individuellen Bedürfnisse der Kinder möchten wir beispielsweise bei regelmäßigen Kinderkonferenzen in den Mittelpunkt stellen. Gemeinsam mit der ganzen Gruppe können das nächste Ausflugsziel oder auch Langzeitthemen beschlossen werden.

Die Kinder lernen dabei, die eigenen Bedürfnisse auszudrücken, aber auch Kompromisse einzugehen und die Meinung anderer gelten zu lassen. Dies sind grundlegende Kompetenzen für ein soziales Miteinander.

## 4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines\*einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.

Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter\*innen, fachlichen Leiter\*innen und Geschäftsführer\*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter\*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.

- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

Im Kindergarten Brändle wurden folgende Krisenpläne ausgearbeitet:

- Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte
- Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern
- Gewalt und Vernachlässigung von außen – Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

#### **4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende**

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen: Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter:innenfürsorge)

- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

### **Interventionsplan des Kindergartens Brändle:**

#### **Es gilt das „Null-Toleranz-Prinzip“**

- akute Gefahrensituationen sofort beenden (Opferschutz)
- sorgfältige Dokumentation, eindeutige Worte verwenden, keine Interpretationen
- zeitnah das Gespräch mit der Leitung suchen – diese informiert den Träger und stellt den Sachverhalt dar
- Kollegiale Fallbesprechung im geschützten Rahmen
- eine Entschuldigung gegenüber dem Kind aussprechen – währenddessen ist eine weitere Pädagogin/Mitarbeiterin anwesend
- Erziehungsberechtigte werden informiert und miteinbezogen – ein Gesprächstermin wird vereinbart; nachdem eine Entschuldigung ausgesprochen wurde.  
Dieses Gespräch wird von einer der anwesenden Pädagoginnen/ Mitarbeiterinnen protokolliert
- Kinderrechte werden bei einer Teamsitzung angesprochen – klare Regeln zur Einhaltung dieser nochmals verpflichtend fixiert
- externe Unterstützung in Anspruch nehmen (Supervision, Coaching...)  
Im Einzelsetting, möglicherweise auch in der Gruppe – im Einzelfall wird entschieden, was die einzelnen Mitarbeitenden brauchen; Empathie der Leitung ist gefragt.
- bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine anonyme Fallbesprechung bzw. eine Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe tätigen:

## **Bezirkshauptmannschaft Dornbirn – Kinder – und Jugendhilfe**

Postanschrift: Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn

Standortanschrift: Rundfunkplatz 4, 6850 Dornbirn

T +43 5572 308 53513

F +43 5574 511 953095

bhdornbirn@vorarlberg.at

- in letzter Instanz: straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen setzen. Zuständig hierfür ist die Marktgemeinde Lustenau als Arbeitgeber.

### **4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern**

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung externer Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

## **Interventionsplan des Kindergartens Brändle:**

- genaue Dokumentation und Beobachtung
- Gespräche mit dem Kind bzw. den Kindern führen
- Fallbesprechung im Team:
  - die Situation gemeinsam analysieren
  - Verantwortlichkeiten vereinbaren (Wer führt das Gespräch? Wer protokolliert?)
  - Brainstorming zu möglichen pädagogischen Angeboten
- die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch einladen
  - Dokumentation und Beobachtungen sind hierfür die Grundlage
  - Gespräch gut vorbereiten
  - mit den Eltern den weiteren Verlauf besprechen
  - Gespräch protokollieren
- gezielte pädagogische Gruppenangebote setzen
  - Mobbing: z.B. Kamishibai „Ferri: Mutig ist wer Hilfe holt“
  - Gespräche über Gefühle führen
  - Bilderbücher
  - das Selbstbewusstsein der Kinder durch verschiedenste päd. Angebote fördern
  - eigene Grenzen und die, der anderen Kinder kennenlernen – ein Stop/ Nein akzeptieren
  - pädagogische Beratung beim IfS (anonyme Fallbesprechung) in Anspruch nehmen

### **ifs Unterstützung elementarpädagogisches Personal (UeP)**

Koordination: Benedikta Stampfer

T 05 1755-528

[unterstuetzung.elementarpädagogik@ifs.at](mailto:unterstuetzung.elementarpädagogik@ifs.at)

[https://vorarlberg.at/documents/302033/472577/Handout\\_Unterstuetzung\\_elementarpaed\\_Personal.pdf/4902408f-64c2-590c-37fe-0618efa377f5?t=1709287027539](https://vorarlberg.at/documents/302033/472577/Handout_Unterstuetzung_elementarpaed_Personal.pdf/4902408f-64c2-590c-37fe-0618efa377f5?t=1709287027539)

### 4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff).

Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

<https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf>

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen“ (Maywald, 2022, S. 43).

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- **Teilnehmende:** Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- **Einladung:** Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- **Zeit und Ort:** Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- **Begrüßung und Eröffnung:** Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- **Verlauf des Gesprächs:** Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- **Sichtweise der Eltern:** Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- **Zwischenbilanz:** Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- **Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft:** Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz

des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.

- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

**Eine Kindeswohlgefährdung stellt eine große Gefahr dar und beeinträchtigt die kindliche Entwicklung nachhaltig. – Interventionsplan des Kindergartens Brändle:**

**Gesprächsführung mit dem Kind bei möglichen Anzeichen einer**

**Kindeswohlgefährdung:**

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- aktiv nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wird
- dem Kind vermitteln, dass ihm geglaubt wird und es ernst genommen wird
- respektvollen Umgang pflegen: dem Kind Raum und Zeit zu sprechen geben; respektieren, wenn das Kind das Gespräch beenden möchte oder über gewisse Themen nicht sprechen möchte
- dem Kind Hilfe und Unterstützung anbieten
- dem Kind keine Versprechen geben, die nicht gehalten werden können (z.B. Das Geheimnis erzähle ich nicht weiter...)
- Begleitung dem Alter des Kindes anpassen

**Maßnahmen setzen: das gilt für Mitarbeitende in der Bildungseinrichtung:**

- Entscheidungen nicht alleine treffen
- Kollegiale Fallbesprechung im Team
- eine genaue Dokumentation ist grundlegend (Wahrnehmungen und Beobachtungen genauso wie Entscheidungen und weitere Schritte notieren)
- bei Unsicherheiten die Kinder- und Jugendhilfe kontaktieren – auch eine anonyme Fallbesprechung ist jederzeit möglich

## **Bezirkshauptmannschaft Dornbirn – Kinder – und Jugendhilfe**

Postanschrift: Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn

Standortanschrift: Rundfunkplatz 4, 6850 Dornbirn

T +43 5572 308 53513

F +43 5574 511 953095

bhdornbirn@vorarlberg.at

- im Falle einer Mitteilung den Träger informieren, Rücksprache halten  
Lisa Kempter: 05577 8181 – 4102 oder Helen Brandl-Waibel: 05577 8181 – 4101
- rechtliche Vorschriften einhalten
- das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten suchen und diese über die weiteren Schritte informieren. Achtung: Ist Gefahr in Verzug oder geht es um sexuellen Missbrauch sind Gespräche mit den Eltern kontraproduktiv!

Findet ein Gespräch mit den Eltern statt gilt es, gewisse **Gesprächsgrundlagen** einzuhalten:

- aus der Einrichtung sind mindestens zwei Personen anwesend – eine davon in Leitungsfunktion (Gruppenleitung oder Leitung der Einrichtung).  
Beide Erziehungsberechtigten einladen – gibt es nur eine erziehungsberechtigte Person, wäre es empfehlenswert, dass sie eine Vertrauensperson zum Gespräch mitbringt (sofern sie dies möchte).
- Einladung schriftlich oder mündlich – die Erziehungsberechtigten vorab informieren, dass die Mitarbeitenden in Sorge sind
- genügend Zeit mitbringen – wichtige Gespräche sollten nicht unter Zeitdruck stattfinden, der Ort muss störungsfrei sein
- Beobachtungen und Wahrnehmungen sachlich und korrekt darlegen, keine Beschuldigungen und keine Interpretationen
- Sichtweisen der Eltern anhören
- das Gespräch protokollieren

Bleiben die Anhaltspunkte und Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung bestehen, werden die Eltern über die Mitteilung informiert.  
Das Kind darf dadurch nicht weiter gefährdet werden!

**Welche Punkte sind für eine Dokumentation wichtig:**

- Beobachtungen und Wahrnehmungen möglichst konkret aufschreiben und eindeutige  
Worte verwenden
- KEINE Interpretationen
- WAS ist WANN, WO und WIE passiert / vorgefallen?
- Welche Personen sind beteiligt?
- Sind schon Maßnahmen eingeleitet worden?
- Name der beobachtenden Person und Datum immer anführen

Vorlage:

**Dokumentation meldepflichtiger Vorkommnisse:**

Datum des Vorfalls:	
Uhrzeit:	
Gruppe:	
Ort des Vorfalls:	
Wer war beteiligt?	
Was ist vorgefallen?	
Getroffene Maßnahmen	

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## 5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Im Kindergarten Brändle wird das Schutzkonzept jährlich im September, vor Beginn des neuen Kindergartenjahres, einer Evaluierung unterzogen. Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen (vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

## 6 Anlaufstellen

### **Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft**

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmittellungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

### **Kinder- und Jugendanwaltschaft**

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

### **Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagogik@vorarlberg.at

### **ifs-Kinderschutz**

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

### **ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal**

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialer Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

## 7 Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 08.05.2024, <https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 08.05.2024

<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 08.05.2024

<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

<https://www.bmj.gv.at/themen/Fokusthemen/Gewalt-gegen-Frauen-und-H%C3%A4usliche-Gewalt/Kinderschutz.html>, aufgerufen am 13.05.2024

<https://kindergartenmanufaktur.de/wp-content/uploads/2021/01/Kinderschutzkonzept-neu.pdf>, aufgerufen am 13.05.2

